

NOTARIELLE URKUNDE

KONSORTIALVERTRAG WÄRME

28. NOVEMBER 2011

ZWISCHEN

**HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND
BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH**

UND

VATTENFALL EUROPE AKTIENGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Gesellschaftsrechtliche Struktur / Sonstige Grundlagen	3
2.	Allgemeine Zusammenarbeit / Energiekonzept Hamburg.....	4
3.	Zusammenarbeit bei der Wärmegesellschaft Hamburg.....	7
4.	Investitionsplanung / Ergebnisverwendung.....	9
5.	Finanzierung und Kapitalmaßnahmen	15
6.	Vinkulierung und Anteilsveräußerung	17
7.	Volksentscheid und Abwicklungsrechte.....	21
8.	Übertragung von Rechten aus diesem Konsortialvertrag Wärme	22
9.	Inkrafttreten und Dauer.....	22
10.	Kosten.....	22
11.	Mitteilungen.....	23
12.	Vertraulichkeit.....	24
13.	Anwendbares Recht.....	24
14.	Lösung von Konflikten.....	24
15.	Vereinbarung hinsichtlich des Ertragswertes	25
16.	Schiedsvereinbarung / Gerichtsstand.....	25
17.	Verschiedenes.....	26

Verzeichnis der Definitionen

1. Periode GAV	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
2. Periode GAV	hat die in Ziffer 4.2(e) angegebene Bedeutung.
Andienungsanzeige	hat die in Ziffer 6.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Andienungskaufpreis	hat die in Ziffer 6.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Angepasster Ausgleich	hat die in Ziffer 4.2(b) angegebene Bedeutung.
Ausgleich GAV Neu	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
Ausübungserklärung	hat die in Ziffer 6.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.
Beteiligungsvertrag Wärme	hat die in Präambel (B) angegebene Bedeutung.
Beteiligungsverwässerung	hat die in Ziffer 5.3 angegebene Bedeutung.
Bezeichneten Geschäftsanteile	hat die in Ziffer 6.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Bruttoausgleichsbetrag	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
Bruttoausgleichsbetrag Neu	hat die in Ziffer 4.2(b) angegebene Bedeutung.
Dienstleistungsgesellschaft	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
Energiekonzept Hamburg	hat die in Ziffer 2.3 angegebene Bedeutung.
Erwerbsberechtigter Partner	hat die in Ziffer 6.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
FHH	meint Freie und Hansestadt Hamburg.
Frühestmöglicher Beendigungszeitpunkt GAV Neu	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
GAV Neu	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
GAV Neu Angepasst	hat die in Ziffer 4.2(b) angegebene Bedeutung.
GAV Neu Beendigungsmitteilung	hat die in Ziffer 4.2(c) angegebene Bedeutung.
Gesellschaft	meint Wärmegesellschaft Hamburg.
Haltefrist	hat die in Ziffer 6.2 angegebene Bedeutung.
HGV	meint HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106 mit Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg.

HGV Abwicklungsrecht	hat die in Ziffer 7.1(a) angegebene Bedeutung.
Hypothetischer Dividendenanspruch	hat die in Ziffer 4.2(f) angegebene Bedeutung.
Investitionsplanung Wärmegesellschaft Hamburg	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Übertragungen	hat die in Ziffer 6.2 angegebene Bedeutung.
Konzerninterner Dienstleistungsvertrag	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
Mindestveräußerungskonditionen	hat die in Ziffer 6.3(c)(i) angegebene Bedeutung.
Mitveräußerungsrecht	hat die in Ziffer 6.3(c)(ii) angegebene Bedeutung.
Netto Angepasster Ausgleich	hat die in Ziffer 4.2(b) angegebene Bedeutung.
Netto Ausgleich GAV Neu	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
Notwendige Kapitalerhöhung	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
Partner	meint zusammen die HGV und die VEAG.
Sonderereignis	hat die in Ziffer 7.1(a) angegebene Bedeutung.
VAB	meint Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm, Schweden.
Vattenfall-Gruppe	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
VEAG	meint Vattenfall Europe Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 86854 mit Geschäftsadresse in Chausseestraße 23, 19115 Berlin.
VEAG Abwicklungsrecht	hat die in Ziffer 7.2 angegebene Bedeutung.
Veräußerungswilliger Partner	hat die in Ziffer 6.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Verfassung FHH	hat die in Präambel (D) angegebene Bedeutung.
Verlängerungsoptionen	hat die in Ziffer 9.2 angegebene Bedeutung.
Volkssentscheid	hat die in Präambel (D) angegebene Bedeutung.
Vorerwerbsrecht	hat die in Ziffer 6.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.
Wärmegesellschaft Hamburg	hat die in Ziffer Präambel (B) angegebene Bedeutung.

DIESER KONSORTIALVERTRAG WÄRME wird geschlossen zwischen:

- (1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **HGV** -

und

- (2) **Vattenfall Europe Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Chausseestr. 23, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 86854,

- im Folgenden **VEAG** -

HGV und VEAG jeweils ein **Partner**, zusammen die **Partner** dieses Konsortialvertrages Wärme.

PRÄAMBEL:

- (A) Die HGV ist eine Beteiligungsgesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**). Die VEAG ist ein Energieversorgungsunternehmen unter anderem im Bereich der Wärmeversorgung und Teil der Unternehmensgruppe der Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm, Schweden (**VAB**). Die VEAG wird vollständig von der VAB gehalten.
- (B) Am heutigen Tag haben die HGV einerseits sowie die VEAG und die VEWAG andererseits in gleicher Urkunde einen notariellen Beteiligungsvertrag geschlossen (der **Beteiligungsvertrag Wärme**). Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Wärme wird die Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin (**VEWAG**) zunächst sowohl das Anlage- als auch das Umlaufvermögen des Verteilnetzes für Fernwärme für das Gebiet der FHH und die Erzeugungsanlagen im Gebiet der FHH vollständig auf die künftige Vattenfall Wärme Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg, derzeit firmierend unter Vattenfall Europe Tepor Vermögensverwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594, (die **Wärme-gesellschaft Hamburg** oder auch die **Gesellschaft**), abspalten und übertragen, wobei für die Wedel Kraftwerke (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) besondere Regelungen nach dem Beteiligungsvertrag Wärme gelten. Nach vollständigem Vollzug des Beteiligungsvertrages Wärme werden die HGV an der Wärme-gesellschaft Hamburg mit insgesamt 25,1 % und die VEAG mit insgesamt 74,1 % beteiligt sein.
- (C) Die VEWAG hat für den Betrieb des Fernwärmenetzes nach Maßgabe eines als "Konzessionsvertrag" bezeichneten Wegenutzungsvertrages vom 15. September 1994 von der FHH als Gestattungsgeberin das nicht-ausschließliche Recht erhalten, öffentliche Wege in dem Stadtgebiet der FHH für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienen (das **Wegenutzungsrecht**). Das Wegenutzungsrecht ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten und läuft am 31. Dezember 2014 aus. Die FHH und die VEWAG haben mit notarieller Urkunde vom 24. November 2011 (UR-Nr. 3062/2011 des Hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer) einen Gestattungsvertrag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 geschlossen, in dem FHH der VEWAG das nicht-ausschließliche Recht

einräumt, öffentliche Wege in dem Gebiet der FHH für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienen, zu benutzen.

Mit weiterer notarieller Urkunde vom 24. November 2011 (UR-Nr. 3061/2011 des Hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer) haben die FHH, die VEWAG und die Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg eine Prozessvereinbarung zu dem Verfahren 4 K 2245/11 beim Verwaltungsgericht Hamburg geschlossen.

- (D) Im Jahre 2010 hat die Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz", ein parteiunabhängiges Bündnis aus Umweltverbänden, Bürger- und Verbraucherinitiativen und Kirchen, eine Volksinitiative im Sinne des Art. 50 Abs. 1 der Verfassung der FHH (**Verfassung FHH**) initiiert. Die Initiative fordert Senat und Bürgerschaft auf, fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte zu unternehmen, um die Hamburger Wärme-, Fernwärme-, und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Nachdem die Volksinitiative im Sommer 2010 zustande gekommen war, wurde im Sommer 2011 das Volksbegehren nach Art. 50 Abs. 2 Verfassung FHH durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach Art. 50 Abs. 2 Verfassung FHH wurde am 20. Januar 2011 gestellt. Am 19. Juli 2011 hat der Senat der FHH festgestellt, dass das vorgenannte Volksbegehren erfolgreich zustande gekommen ist. Es obliegt nun der Bürgerschaft der FHH, das Volksbegehren bis zum 15. Dezember 2011 anzunehmen oder einen Volksentscheid nach Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH durchführen zu lassen, der ab dem Frühjahr 2012 stattfinden würde (der **Volksentscheid**).
- (E) Dieser Konsortialvertrag Wärme soll als Rahmenvertrag für die Kooperation der Partner in Bezug auf die Wärmegesellschaft Hamburg dienen und soll vor allem die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Wärmegesellschaft Hamburg durch die Partner regeln.

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIESSEN DIE PARTNER FOLGENDEN

KONSORTIALVERTRAG WÄRME

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR / SONSTIGE GRUNDLAGEN

1.1 Wärmegesellschaft Hamburg

- (a) Die Wärmegesellschaft Hamburg ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594. Ihr nominelles Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 ist vollständig eingezahlt.
- (b) Im Rahmen des Vollzugs (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) wird die VEAG nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags Wärme Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 25,1 % vom nominellen Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg auf die HGV übertragen. Damit wird die HGV Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 25,1 % des nominellen Stammkapitals halten, während die VEAG sämtliche verbleibenden Anteile halten wird.

1.2 Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der VEAG

Zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen nach dem Vollzug des Beteiligungsvertrags Wärme (wie darin definiert) wird ein Gewinnabführungsvertrag nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrags Wärme abgeschlossen. Während des Bestands des Vertragskonzernrechtsverhältnisses wird die HGV als Ausgleich eine feste Ausgleichszahlung erhalten.

1.3 Konsolidierung, Cash Pooling und Organschaft

Die Wärmegesellschaft Hamburg wird von der VEAG und der VAB voll konsolidiert und in das konzerninterne Cash Pooling der VEAG einbezogen. Sie wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 in den steuerlichen Organkreis der VEAG einbezogen.

Sollten sich die Anforderungen an eine Konsolidierung oder an eine steuerliche Organschaft (z. B. durch Wegfall einer ertragsteuerlichen Anerkennung von Organschaften) ändern, werden die Partner gemeinsam eine wirtschaftlich vernünftige Lösung suchen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Partner wirtschaftlich und steuerlich gewollt haben und dabei die berechtigten Interessen der beiden Partner angemessen berücksichtigen.

1.4 Geltung und Durchsetzung

Die Partner verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen (oder von einem Dritten vornehmen bzw. ergreifen zu lassen), um den Inhalt dieses Konsortialvertrages Wärme einschließlich seiner Anlagen zur Geltung zu bringen, durchzuführen und wirksam werden zu lassen. Dies erfasst insbesondere auch die Herbeiführung entsprechender Beschlussfassungen sowie Abstimmungen bei Wahlen in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie Beschlussfassungen über Weisungen in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

1.5 Widersprüche zwischen Dokumenten

Sollten sich dieser Konsortialvertrag Wärme einerseits und der Gesellschaftsvertrag der Wärmegesellschaft Hamburg oder der Beteiligungsvertrag Wärme oder das Energiekonzept Hamburg oder die Anlagen zu diesem Konsortialvertrag Wärme andererseits in einem Punkt unterscheiden oder widersprechen, so soll dieser Konsortialvertrag Wärme dem Inhalt des entsprechenden anderen Dokuments, soweit dies rechtlich möglich ist, vorgehen. Die Partner werden im Falle von Unterschieden oder Widersprüchen – soweit rechtlich möglich – das jeweilige andere Dokument an die Regelungen dieses Konsortialvertrages Wärme anpassen.

2. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT / ENERGIEKONZEPT HAMBURG

- 2.1 Die Partner werden auf Basis gegenseitiger Loyalität die Verwaltung und Entwicklung der Wärmegesellschaft Hamburg betreiben. Insbesondere werden die Partner gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um mit Hilfe der Wärmegesellschaft Hamburg die sichere Wärmeversorgung Hamburgs in wirtschaftlicher, verbraucherfreundlicher, nachhaltiger und umweltverträglicher Weise zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Hamburg zu stärken.
- 2.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 2.1 dieses Konsortialvertrages Wärme beschriebene Kooperation stimmen die Partner überein, dass die strategische Zusammenarbeit im Rahmen der Wärmegesellschaft Hamburg anhand der folgenden Grundsätze auszurichten ist:

(a) Wirtschaftlichkeit

Alle Partner sind an einem wirtschaftlichen und gewinnorientierten Betrieb der Wärmegesellschaft Hamburg interessiert und werden entsprechende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterstützen. Insbesondere werden die Partner anstreben, dass die Wärmegesellschaft Hamburg pro Jahr ausreichende, ausschüttbare Erträge erwirtschaftet, die zu einem Jahresergebnis führen, welches – während des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der VEAG – mindestens so hoch sein soll, dass auf die HGV ohne Bestehen des Gewinnabführungsvertrages ein Gewinnanteil in Höhe des der HGV nach dem (jeweiligen) Gewinnabführungsvertrag insgesamt zustehenden Ausgleichsbetrags entfallen würde. Die Rentabilität der Wärmegesellschaft Hamburg soll langfristig erhalten und gestärkt werden.

(b) Grundsätze in Bezug auf die Fernwärmeversorgung

(i) Sicherung der Fernwärmeversorgung

Die Wärmegesellschaft Hamburg ist der langfristigen Versorgungssicherheit verpflichtet. Die Versorgungssicherheit umfasst eine sichere und wettbewerbsfähige Versorgung nach den einschlägigen Standards.

(ii) Brennstoffauswahl bei Neuanlagen

Die Partner werden im Rahmen der Entscheidung über die Investitionsplanung gemäß Ziffer 4.1 dieses Konsortialvertrags Wärme auch über die Brennstoffauswahl bei Neuanlagen der Wärmegesellschaft Hamburg einvernehmlich entscheiden. Der Brennstoff für die Heizwassererzeuger am Haferweg wird Erdgas sein.

(iii) Innovationskraftwerk

Die Partner beabsichtigen den Neubau eines Innovationskraftwerks mit einer Maximalleistung von 390 MWth und voraussichtlich 300 MWel als sog. Gas- und Dampfturbinen-Kombikraftwerk (GuD-Anlage) und beauftragen die Geschäftsführung der Wärmegeellschaft Hamburg, mit entsprechenden Planungen zu beginnen. Der Brennstoff für dieses neue Innovationskraftwerk wird Erdgas sein.

Die Entscheidung über den Standort werden die Partner auf Basis abschließender Informationen nach Maßgabe dieses Konsortialvertrages Wärme und des Gesellschaftsvertrages der Wärmegeellschaft Hamburg nach wirtschaftlichen Kriterien fällen. Die Partner sind sich einig, dass das Innovationskraftwerk vorzugsweise auf Grund und Boden im Eigentum der Wärmegeellschaft Hamburg errichtet werden soll.

(iv) Fernwärme-Speicher

Die Partner sehen vor, dass ein Wärme-Speicher am vorhandenen Standort in Tiefstack gebaut wird und beauftragen die Geschäftsführung der Wärmegeellschaft Hamburg, mit entsprechenden Planungen zu beginnen. Zusätzlich ist der Einsatz eines weiteren Wärmespeichers für das Innovationskraftwerk beabsichtigt.

(c) Transparenz

Nach Ansicht beider Partner ist Transparenz unverzichtbar sowohl für den wirtschaftlichen Erfolg der Wärmegeellschaft Hamburg als auch für die Nachhaltigkeit der künftigen Zusammenarbeit. Die gesetzlich in § 51a GmbHG und in Ziffer 15 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegeellschaft Hamburg vorgesehenen Einsichts- und Kontrollrechte sollen möglichst einfach und unkompliziert gehandhabt werden.

(d) Dienstleistungsbeziehungen der Wärmegeellschaft Hamburg zur Vattenfall-Gruppe

(i) Die Partner sind sich einig, dass die Dienstleistungsentgelte in Dienstleistungsverträgen zwischen der VEAG und/oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) (zusammen die **Vattenfall-Gruppe** und jeweils eine **Dienstleistungsgesellschaft**) auf der einen Seite sowie der Wärmegeellschaft Hamburg auf der anderen Seite (jeweils ein **Konzerninterner Dienstleistungsvertrag**) den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollen, um damit mögliche Gewinnverschiebungen von der Wärmegeellschaft Hamburg zu den Dienstleistungsgesellschaften zu verhindern. Dieses Grundprinzip soll sowohl für die derzeit bestehenden als auch für die zukünftig abzuschließenden Konzerninternen Dienstleistungsverträge gelten.

(ii) Zur Überprüfung der in den Konzerninternen Dienstleistungsverträgen vereinbarten Dienstleistungsentgelte auf die Angemessenheit der Margen nach Ziffer 2.2(d)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme werden die Partner dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsführung der Wärmegeellschaft Hamburg sämtliche Dienstleistungsverträge mit Dienstleistungsgesellschaften den Gesellschaftern gegenüber vollständig offenlegt.

(iii) Nach Abschluss der Kaufpreisadjustierung gemäß Ziffer 7 des Beteiligungsvertrages Wärme kann die HGv für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 verlangen, dass ein einvernehmlich zu bestellender Gutachter jeden bestehenden Konzerninternen

Dienstleistungsvertrag, für den das Dienstleistungsentgelt in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss dieses Konsortialvertrages Wärme und dem Zeitpunkt der Ausübung des Verlangens wesentlich erhöht worden ist und für den ein Jahresentgelt von über EUR 4 Millionen gezahlt wird, im Rahmen einer kostenbasierten Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Entstehung der geltend gemachten Kosten und der Angemessenheit der Marge überprüft; es erfolgt keine darüber hinausgehende Effizienzprüfung. Der Gutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Einigen sich die Partner nicht innerhalb von vier Wochen ab dem erstmaligen Verlangen einer Überprüfung auf einen Gutachter, so wird dieser auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder der an dessen Stelle getretenen Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Die Wärmegesellschaft Hamburg hat dem Gutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Durchführung seines Prüfauftrags für erforderlich hält. Verstößt die Wärmegesellschaft Hamburg gegen diese Verpflichtung, so hat der Gutachter ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bücher der Wärmegesellschaft Hamburg. Die Partner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der entsprechenden Anweisung der Geschäftsführung der Wärmegesellschaft Hamburg, zur Durchführung dieser Einsicht zu veranlassen. Sofern nach Ansicht des Gutachters zur Durchführung des Prüfauftrages auch die Einsicht in die Bücher der Dienstleistungsgesellschaft erforderlich ist, verpflichtet sich VEAG darüber hinaus, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten alle Maßnahmen zu veranlassen, um dem Gutachter diese Einsicht zu gewähren. Die Gutachterkosten tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

- (iv) In Bezug auf einen Konzerninternen Dienstleistungsvertrag, der bereits einmal nach Maßgabe von Ziffer 2.2(d)(iii) dieses Konsortialvertrages Wärme von einem Gutachter überprüft worden ist, kann die HGv eine erneute Überprüfung nach Maßgabe von Ziffer 2.2(d)(iii) dieses Konsortialvertrages Wärme nur verlangen, wenn wesentliche Änderungen der Preiskalkulation vorgenommen wurden oder der Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt wurde.
- (v) Sofern der Gutachter auf Grundlage seiner Prüfung die Unangemessenheit des Dienstleistungsentgeltes feststellt, ist der entsprechende Konzerninterne Dienstleistungsvertrag unverzüglich für die Zukunft anzupassen. Überzahlte Dienstleistungsentgelte sind – sofern kein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und ihrer jeweiligen Muttergesellschaft besteht – unverzüglich an die Wärmegesellschaft Hamburg zu erstatten, wenn und soweit diese in dem zum Zeitpunkt der gutachterlichen Feststellung laufenden Geschäftsjahr zu zahlen sind oder gezahlt wurden. Die Partner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu unterstützen.
- (vi) Die Partner sind sich darüber einig und VEAG wird dafür Sorge tragen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) keine sogenannte Holding-Umlage (oder ähnliche unspezifische Umlagen) an die Vattenfall-Gruppe mehr leisten wird; entsprechende Vereinbarungen werden mit Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag beendet.

(e) Kooperatives Handeln und Auftreten

Um einen wirtschaftlich soliden Betrieb der Wärmegesellschaft Hamburg und insbesondere eine positive Außendarstellung sicherzustellen, sollen die Partner die Geschäftsziele jederzeit klar definieren und eindeutige Entscheidungen vertreten. Daher sollen die Partner klare und praktikable Bestimmungen und Abläufe bezüglich Entscheidungsfindung und Konfliktlösung einführen und einhalten, insbesondere um im Fall von Konflikten Patt-Situationen und Dissonanzen zu vermeiden.

2.3 Energiepolitische Ziele

Die Partner sind sich einig, die die Fernwärme betreffenden energie- und klimapolitischen Ziele nach Maßgabe des Abschnittes II der als **Anlage 2.3** (siehe auch UR.-Nr. 3081/2011 des beurkundenden Notars) beigefügten Vereinbarung "Energiekonzept für Hamburg" (das **Energiekonzept Hamburg**) aktiv zu unterstützen und durch die Wärmegesellschaft Hamburg umzusetzen.

3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER WÄRMEGESELLSCHAFT HAMBURG

3.1 Grundsätze

- (a) Die Partner werden bei der Wärmegesellschaft Hamburg nach Maßgabe des Konsortialvertrages Wärme, insbesondere der in Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Wärme dargelegten Grundsätze, sowie des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg und der nachfolgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.
- (b) Die Partner erkennen die in Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Wärme dargelegten Grundsätze und Ziele als für die Unternehmensführung maßgeblich an und verpflichten sich, diese in ihrer Funktion als Gesellschafter der Wärmegesellschaft Hamburg zu fördern und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesellschaftsorgane diese Grundsätze kennen und unterstützen.

3.2 Besetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

(a) Besetzung des Aufsichtsrats

- (i) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, von denen vier Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (**DrittelbG**) und zwei Mitglieder auf Gewerkschaftsvorschlag durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- (ii) Jeder der Partner ist berechtigt, jeweils drei Mitglieder zur Wahl zu stellen. Die Partner verpflichten sich, ihr Stimmrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im Einklang mit den Wahlvorschlägen der HGV bzw. VEAG auszuüben. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (iii) Legt ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund eines Wahlvorschlages eines Partners gemäß Ziffer 3.2(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme gewählt worden ist, sein Amt vorzeitig nieder, so ist der betreffende Partner erneut zur Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die betreffende Aufsichtsratsposition berechtigt; Ziffer 3.2(a)(ii) Satz 2 dieses Konsortialvertrages Wärme findet Anwendung.

- (iv) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der VEWAG angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Wärmegesellschaft Hamburg ausüben. Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates werden die Partner dafür Sorge tragen, dass dem Aufsichtsrat jederzeit nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Qualifikationen verfügen.
- (v) Die Partner sind sich einig, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus dem Kreis der auf Vorschlag der VEAG gewählten Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden soll. Die Partner werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder anhalten, ein solchermaßen vorgeschlagenes Mitglied zu wählen.

(b) Besetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die VEAG hat insoweit ein Vorschlagsrecht. Sie wird vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung die Abstimmung mit der HGV über die zu bestellenden Geschäftsführer suchen. Die HGV wird die entsprechenden Vorschläge der VEAG unterstützen. Die HGV kann Vorschläge der VEAG ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der HGV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Partner die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person nicht zugemutet werden kann (wichtiger Grund i.S.d. § 626 BGB). In diesem Fall wird VEAG diese Person nicht zur Wahl stellen. Gleichermaßen kann die HGV bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Abberufung eines Geschäftsführers verlangen. Die Partner verpflichten sich, die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse unverzüglich zu erlassen und umzusetzen.

Die Partner sind damit einverstanden, dass Geschäftsführer und Mitarbeiter der Wärmegesellschaft Hamburg derzeit und zukünftig auch bei anderen Unternehmen der Vattenfall-Gruppe tätig sind und sein werden.

3.3 Zusammenarbeit im Aufsichtsrat

(a) Vorbereitung der Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Vor jeder Aufsichtsratssitzung werden sich die Partner über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte abstimmen und – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats die Regelungen dieses Konsortialvertrages Wärme Beachtung finden und die auf ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder einheitlich abstimmen, soweit die Entscheidung insbesondere die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrates für Geschäftsführungsmaßnahmen betrifft.

(b) Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach Ziffer 10.4 des Gesellschaftsvertrages Wärme

Ziffer 10.4 des Gesellschaftsvertrages Wärme bestimmt in Übereinstimmung mit § 111 Abs. 4 AktG, dass der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen zu erteilen hat. Die Partner werden sich im Vorfeld einer Abstimmung im Aufsichtsrat abstimmen, wie die auf Vorschlag der Partner gewählten Aufsichtsratsmitglieder abstimmen sollen.

- (c) Die Partner verpflichten sich, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die von ihnen benannten Mitglieder des Aufsichtsrates Einfluss zu nehmen, um deren Stimmverhalten entsprechend den Absprachen dieses Konsortialvertrages Wärme und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Wärmegegesellschaft Hamburg auszurichten. Setzt sich ein von den Anteilseignern gewähltes Aufsichtsratsmitglied in erheblichem Maße in Widerspruch zu den Regelungen dieses Konsortialvertrages Wärme oder zu Beschlüssen der Gesellschafter, so ist ein solches Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen eines Partners unverzüglich abzurufen, es sei denn, ein solcher Gesellschafterbeschluss ist unter Verstoß gegen diesen Konsortialvertrag Wärme gefasst worden. Jeder Partner ist verpflichtet, an einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wärmegegesellschaft Hamburg mitzuwirken.
- (d) Die Partner verpflichten sich ferner, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die von ihnen benannten Mitglieder des Aufsichtsrates Einfluss zu nehmen, dass keine Beschlussfassungen im Aufsichtsrat erfolgen, die gerichtet sind auf
 - (i) die Erweiterung des Zustimmungskataloges in Ziffer 10.4 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegegesellschaft Hamburg oder
 - (ii) die Einrichtung von gesetzlich nicht zwingend erforderlichen Aufsichtsratsausschüssen.
- (e) Sollte aufgrund einer von den Vorgaben dieses Konsortialvertrages Wärme abweichenden Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitglieds eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat im Widerspruch zu den Regelungen dieses Konsortialvertrages Wärme erfolgen, so verpflichten sich die Partner im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, den Beschluss des Aufsichtsrates nach § 111 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 AktG in der Gesellschafterversammlung der Wärmegegesellschaft Hamburg zu überstimmen.

3.4 Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen

- (a) Sollte sich – etwa wegen einer Änderung des mitbestimmungsrechtlichen Status der Wärmegegesellschaft Hamburg – die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die zwingenden gesetzlichen Vorgaben ändern, so werden die Partner den Gesellschaftsvertrag der Wärmegegesellschaft Hamburg und ggf. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend anpassen, wobei die in den Ziffern 3.2 und 3.3 dieses Konsortialvertrages Wärme geregelten Grundsätze über die Besetzung (insbesondere paritätische Besetzung, gleichberechtigte Repräsentation der Partner im Aufsichtsrat, Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreis der auf Vorschlag der VEAG gewählten Aufsichtsratsmitglieder) und Beschlussfassung (Vorabstimmung des Abstimmungsverhaltens der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Partner) – soweit gesetzlich zulässig – beizubehalten sind.
- (b) Sollte sich die Anzahl der Geschäftsführer ändern oder – etwa wegen einer notwendigen Änderung der Geschäftsverteilung – sonst die Notwendigkeit einer Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben, so werden die Partner die Geschäftsordnung der Geschäftsführung anpassen.

4. INVESTITIONSPLANUNG / ERGEBNISVERWENDUNG

4.1 Investitionsplanung der Wärmegegesellschaft Hamburg

Die derzeitige Investitionsplanung für die Wärmegegesellschaft Hamburg ergibt sich aus der **Anlage 4.1** zu diesem Konsortialvertrag Wärme (die **Investitionsplanung Wärmegegesellschaft**

Hamburg). Soweit Änderungen in Bezug auf diese Investitionsplanung Wärmegesellschaft Hamburg erforderlich sind, werden die Partner diese rechtzeitig verhandeln und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Ziffer 2 des Konsortialvertrags Wärme einstimmig in der Gesellschafterversammlung beschließen.

Die Investitionsplanung für spätere Zeiträume werden die Partner unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Wärme nach Maßgabe von Ziffer 13.3(c) des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg beschließen.

4.2 Ergebnisverwendung

- (a) Unmittelbar nach Vollzug des Beteiligungsvertrages Wärme (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) soll der als **Anlage 4.2(a)** beigefügte neue Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen (der **GAV Neu**) abgeschlossen und noch in 2012 in das Handelsregister eingetragen werden. Die Partner werden unverzüglich nach dem Vollzug des Beteiligungsvertrages Wärme (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) alle zum Abschluss des GAV Neu erforderlichen Maßnahmen vornehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des GAV Neu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des im GAV Neu vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Der GAV Neu soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 gelten und eine feste Mindestlaufzeit von sechs Zeitjahren haben. Eine ordentliche Kündigung bzw. Aufhebung des GAV Neu soll erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 (der **Frühestmögliche Beendigungszeitpunkt GAV Neu** und der Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 die **1. Periode GAV**) zulässig sein. Die HGV ist auf Verlangen der VEAG verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg dem Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrags zuzustimmen. Während der 1. Periode GAV erhält die HGV als Ausgleich eine feste Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Regelungen des GAV Neu, die – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) – netto 4,5 % (in Worten: vier Komma fünf Prozent) des vorläufigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) entspricht, d. h. für jedes volle Geschäftsjahr der Wärmegesellschaft Hamburg und für je EUR 1,00 Nennbetrag (bezogen auf ein Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg i.H.v. EUR 40 Mio.) des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Wärmegesellschaft Hamburg erhält die HGV (vor Berücksichtigung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den für die Wärmegesellschaft Hamburg im jeweiligen Geschäftsjahr geltenden Steuersätzen) einen angemessenen festen Ausgleich in Höhe von *brutto* EUR 1,73 (in Worten: EUR ein Euro und dreiundsiebzig Cent) (der **Ausgleich GAV Neu**). Dieser Ausgleich GAV Neu berechnet sich durch eine Verzinsung des vorläufigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) unter Berücksichtigung (im Sinne einer Hochrechnung) der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %). Für diese Zwecke wird der vorläufige Kaufpreis (1.) multipliziert mit der Summe aus (i) dem risikofreien Basiszinssatz zum 1. Januar 2012 in Höhe von 3,0 % p. a. zuzüglich (ii) dem Risikozuschlag von 1,5 %-Punkten, und (2.) wird das Ergebnis dieser Multiplikation dividiert durch 0,84175 (= 1 minus 0,15 [aktueller Körperschaftsteuersatz i.H.v. 15 %] minus 0,00825 [aktueller Solidaritätszuschlagsatz i.H.v. 5,5 % auf den aktuellen Körperschaftsteuersatz von 15%]). Hieraus ergibt sich der Ausgleich GAV Neu als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrag des festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGV gehaltenen

Geschäftsanteils an der Wärmegesellschaft Hamburg bezogen (der **Bruttoausgleichsbetrag**); an die HGv als außenstehendem Gesellschafter wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Wärmegesellschaft Hamburg geltenden Steuersätzen (der **Netto Ausgleich GAV Neu**). Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen.

In dem Fall, dass es zu einer Reduktion des Vorläufigen Kaufpreises gemäß Ziffer 7.2(b) des Beteiligungsvertrages Wärme kommt, ist für die Berechnung des Ausgleichs GAV Neu in dieser Ziffer 4.2(a) der entsprechend reduzierte Vorläufige Kaufpreis maßgebend. Die Parteien verpflichten sich, den GAV Neu entsprechend anzupassen.

- (b) Der Ausgleich GAV Neu wird im Jahr 2017 für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 wie folgt angepasst (der **Angepasste Ausgleich**): Der Angepasste Ausgleich berechnet sich durch eine Verzinsung des Endgültigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert). Für diese Zwecke wird der Endgültige Kaufpreis (1.) multipliziert mit der Summe aus (i) dem risikofreien Basiszinssatz zum 1. Januar 2018, wie in der Ermittlung des Endgültigen Kaufpreises nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Wärme bestimmt zuzüglich (ii) dem Risikozuschlag von 1,5 %-Punkten, und (2.) wird das Ergebnis dieser Multiplikation dividiert durch das Ergebnis der Formel (1 minus [in 2017 gültiger Körperschaftsteuersatz] minus [in 2017 gültiger Solidaritätszuschlagssatz auf den gültigen Körperschaftsteuersatz]). Hieraus ergibt sich der Angepasste Ausgleich als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrages des festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGv gehaltenen Geschäftsanteils an der Wärmegesellschaft Hamburg bezogen (der **Bruttoausgleichsbetrag Neu**); an die HGv als außenstehendem Gesellschafter wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag Neu abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Wärmegesellschaft Hamburg geltenden Steuersätzen (der **Netto Angepasste Ausgleich**). Hiervon werden sodann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften noch etwaige Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen.

Die Anpassung des GAV Neu kann nach Wahl der VEAG entweder im Wege der Vertragsänderung des GAV Neu oder durch Beendigung des GAV Neu und Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen (jeweils der **GAV Neu Angepasst**) erfolgen. Die Partner verpflichten sich, unverzüglich alle zur Anpassung des GAV Neu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg zu fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des GAV Neu Angepasst zu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des im GAV Neu Angepasst vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Änderungen des GAV Neu, die in dieser Ziffer 4.2(b) nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sind nur mit Zustimmung beider Partner zulässig.

- (c) Unabhängig davon, ob der Ausgleich nach Ziffer 4.2(b) dieses Konsortialvertrages Wärme angepasst wird, hat die VEAG das Recht, den GAV Neu zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu zu kündigen oder aufzuheben; die HGv ist über die erfolgte Kündigung bzw. Aufhebung unverzüglich zu informieren (die **GAV Neu Beendigungsmitteilung**). Im Falle der Kündigung oder Aufhebung des GAV Neu ist die HGv verpflichtet, rechtzeitig an allen Maßnahmen, insbesondere Beschlussfassungen in der

Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg, mitzuwirken, die für die Beendigung des GAV Neu zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu erforderlich sind.

- (d) Nach Zugang der GAV Neu Beendigungsmitteilung hat die HGV die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber der VEAG die Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme gemäß Ziffer 7.1(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme zu verlangen. Die entsprechende Erklärung ist in der Frist nach Ziffer 7.1(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme nach Zugang der GAV Neu Beendigungsmitteilung bei der HGV abzugeben. Die Rückabwicklung erfolgt (insoweit abweichend von Ziff. 7.3 dieses Konsortialvertrages Wärme) dann mit Wirkung zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu. Der Anspruch auf Ausgleich für das bis zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu laufende Geschäftsjahr steht der HGV zu.
- (e) Erfolgt keine GAV Neu Beendigungsmitteilung, so wird das Vertragskonzernrechtsverhältnis mindestens bis zum 31. Dezember 2022 (die **2. Periode GAV**) wie folgt fortgeführt:
- (i) für den Fall, dass keine Anpassung des Ausgleichs erfolgt, in unveränderter Form nach Maßgabe des GAV Neu oder
- (ii) für den Fall, dass eine Anpassung des Ausgleichs erfolgt in angepasster Form nach Maßgabe der Ziffer 4.2(b) dieses Konsortialvertrages Wärme als GAV Neu Angepasst.

Eine vorzeitige Beendigung oder weitere Anpassung des Ausgleichs des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst während der 2. Periode GAV ist nicht möglich. Der GAV Neu bzw. der GAV Neu Angepasst kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Wird der GAV Neu bzw. der GAV Neu Angepasst nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr. Bei Beendigung des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst zum 31. Dezember 2022 oder danach kann die HGV keine Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme verlangen.

- (f) Ab dem Jahr 2027 kann die HGV jährlich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses des Vorjahres mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres, frühestens aber mit Wirkung zum 1. Januar 2028, die Anpassung des GAV Neu Angepasst verlangen (das **Anpassungsverlangen**), falls die Summe der Zahlungen Netto Ausgleich GAV Neu und Netto Angepasster Ausgleich bezogen auf die gesamte Laufzeit des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bis einschließlich des Geschäftsjahres, das dem Anpassungsverlangen vorgeht, mindestens 30 % unter der Summe der Hypothetischen Dividendenansprüche der HGV ohne Bestehen des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bei Annahme einer Vollausschüttung in jedem der Geschäftsjahre gelegen hat (die **Wesentliche Abweichung**). Die **Hypothetischen Dividendenansprüche** der HGV sind aus den handelsrechtlichen Einzeljahresabschlüssen der Wärmegesellschaft Hamburg abzuleiten, und zwar wie folgt (für jedes einzelne Geschäftsjahr):

	Jahresüberschuss der Wärmegesellschaft Hamburg vor Ergebnisverwendung (also z. B. vor zulässiger Rücklagenbildung)
+	Gewinnabführung an VEAG
+	Auf Ausgleichszahlung an HGV entrichtete Körperschaftsteuer (§ 16 KStG) zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag)
+	An HGV ausgezahlte Ausgleichszahlung zuzüglich auf die Ausgleichszahlung einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag) , soweit diese in der Handelsbilanz zu Lasten des abgeführten Gewinns gebucht ist
=	Fiktiver Jahresüberschuss vor fiktiven Unternehmenssteuern auf „Stand- Alone-Basis“
./.	Fiktive Körperschaftsteuer zuzüglich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag) auf „Stand-Alone-Basis“ nach den jeweils geltenden Steuersätzen
./.	Fiktive Gewerbesteuer auf „Stand-Alone-Basis“ nach der jeweils geltenden Steuermesszahl und dem Hebesatz für Hamburg
=	Fiktiver Jahresüberschuss auf „Stand-Alone-Basis“
x	25,1% (Anteil HGV am Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg)
=	Hypothetischer Dividendenanspruch

Soweit sich das Unternehmenssteuerrecht (ausgenommen Steuersätze) oder das für die Aufstellung des Einzeljahresabschlusses der Wärmegesellschaft Hamburg geltende Bilanzierungsrecht nach dem Unterzeichnungstag in einer Weise ändert, dass das vorstehende Berechnungsschema zur Ermittlung des Hypothetischen Dividendenanspruchs beeinflusst wird, werden sich die Partner über eine entsprechende Anpassung des vorstehenden Berechnungsschemas ins Benehmen setzen mit dem Ziel, den Hypothetischen Dividendenanspruch als objektiv geeignete Vergleichsgröße zum Netto Ausgleich GAV Neu bzw. zum Netto Angepassten Ausgleich zu ermitteln.

- (g) Der neue, angepasste feste Ausgleich wird im Falle eines Anpassungsverlangens nach vorstehender Ziffer 4.2(f) dieses Konsortialvertrages Wärme (der **Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung**) nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:
- (i) Die VEAG ermittelt innerhalb von einem Monat nach Zugang des Anpassungsverlangens den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung und teilt der HGV diesen mit. Einigen sich die VEAG und die HGV daraufhin innerhalb von zwei Wochen auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung, so gilt dieser als festgestellt.
 - (ii) Einigen sich die VEAG und die HGV nicht innerhalb von zwei Wochen auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung, so wird ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beauftragt, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung zu ermitteln und den Partnern unter Übersendung des entsprechenden Gutachtens mitzuteilen.

Sofern sich die Partner auf den Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen einigen, wird er auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Der Schiedsgutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Gutachtens zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

- (iii) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Gutachten innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens (die **Prüfungsfrist**) zu überprüfen. Einwände gegen das Gutachten hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.
- (iv) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Gutachten, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.
- (v) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Gutachtens des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KÖR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Der Auftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 4.2(g)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von zwei Wochen ihre Einwände gegen das Gutachten des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung spätestens bis zum 15. November des Jahres des Anpassungsverlangens zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.
- (vi) Als Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung gilt:
 - (A) Der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 4.2(g)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme geeinigt haben,
 - (B) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 4.2(g)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 4.2(g)(iii) dieses Konsortialvertrages Wärme erhebt,

- (C) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 4.2(g)(iv) dieses Konsortialvertrages Wärme geeinigt haben, oder
 - (D) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 4.2(g)(v) dieses Konsortialvertrages Wärme festgestellte Wert.
- (vii) Die Anpassung des GAV Neu Angepasst in Bezug auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Anpassungsverlangen folgenden Geschäftsjahres. Die Anpassung des GAV Neu kann nach Wahl der VEAG entweder im Wege der Vertragsänderung des GAV Neu Angepasst oder durch Beendigung des GAV Neu Angepasst und Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen erfolgen. Die Partner verpflichten sich, die entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung des GAV Neu Angepasst unverzüglich umzusetzen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg zu fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrages zu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des in dem angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrag vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Der angepasste bzw. neue Gewinnabführungsvertrag wird für mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen. Während der Mindestlaufzeit des angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrages kann keine Anpassung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund einer Wesentlichen Abweichung verlangt werden. Unberührt bleibt das Recht der VEAG, nach dem Ende der 2. Periode GAV den GAV Neu Angepasst oder einen neuen Gewinnabführungsvertrag jederzeit zu kündigen oder aufzuheben. Die HGv ist auf Verlangen der VEAG verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg dem Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrags zuzustimmen.
- (h) Die Partner sind sich einig, dass – soweit zwischen der Netzgesellschaft Wärme und der VEAG ein Gewinnabführungsvertrag nicht mehr besteht – grundsätzlich das ausschüttungsfähige Ergebnis der Wärmegesellschaft Hamburg an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, soweit die Partner nicht mit der nach Ziffer 13.2(e) des Gesellschaftsvertrags der Wärmegesellschaft Hamburg in seiner jeweilig gültigen Fassung erforderlichen qualifizierten Mehrheit eine Thesaurierung beschließen.

5. FINANZIERUNG UND KAPITALMAßNAHMEN

5.1 Die Finanzierung von Investitionen der Wärmegesellschaft Hamburg erfolgt

- (a) vorrangig im Wege der Innenfinanzierung der Wärmegesellschaft Hamburg (d.h. durch den Cash Flow der Wärmegesellschaft Hamburg und/oder durch Reduzierung liquider Mittel im Rahmen des kaufmännisch und in der Vattenfall-Gruppe Üblichen) und
- (b) nachrangig nach Wahl der Geschäftsführung der Wärmegesellschaft Hamburg und der VEAG durch
 - (i) von der Wärmegesellschaft Hamburg aufgenommene Drittmittel zu marktüblichen Konditionen oder

- (ii) durch Gesellschafterdarlehen der VEAG, ggf. im Rahmen des konzerninternen Cash Pooling der Vattenfall-Gruppe, die jeweils mit einem Zinssatz in marktüblicher Höhe verzinst werden sollen,

wobei die Eigenkapital-Quote der Wärmegesellschaft Hamburg nicht unter die Grenze von 25 % fallen soll.

- 5.2 Wenn und soweit sich aufgrund der von der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg beschlossenen Investitionen ein Finanzbedarf ergibt, der durch die in Ziffer 5.1 dieses Konsortialvertrages Wärme genannten Maßnahmen nicht zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen oder im Hinblick auf die vorgenannte Eigenkapital-Quote nicht gedeckt werden kann, so kann der überschießende Finanzbedarf anteilig durch eine Kapitalerhöhung gedeckt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der vorgenannten Eigenkapital-Quote erforderlich ist (die **Notwendige Kapitalerhöhung**). Die Partner sind nicht verpflichtet, eine Notwendige Kapitalerhöhung durchzuführen oder an einer solchen teilzunehmen. Ist einer der Partner nicht bereit, sich an einer Notwendigen Kapitalerhöhung zu beteiligen, so ist der andere Partner berechtigt, an der Notwendigen Kapitalerhöhung alleine teilzunehmen. Der sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligende Partner ist – vorbehaltlich der Vornahme der nach nachfolgender Ziffer 5.3 dieses Konsortialvertrages Wärme vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg – verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg der Vornahme der Notwendigen Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung nach nachfolgender Ziffer 5.3 dieses Konsortialvertrages Wärme zuzustimmen. Das Agio der Notwendigen Kapitalerhöhung muss dabei dem Betrag entsprechen, der notwendig ist, das bei Beschlussfassung über die Notwendige Kapitalerhöhung bestehende Verhältnis von Stammkapital zum Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erhalten. Als verbindlicher Unternehmenswert gilt bis zum 31. Dezember 2017 der Vorläufige Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) und vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 (jeweils einschließlich) der Endgültige Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) (jeweils wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert). Nach Ablauf dieser Fristen ist der Unternehmenswert nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung) durch einen unabhängigen, branchenkundigen Sachverständigen in entsprechender Anwendung des in Ziffer 18.2 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg geregelten Verfahrens zu ermitteln.
- 5.3 Eine Verringerung der Beteiligungsquote eines Partners an der Wärmegesellschaft Hamburg, die ausschließlich und vollumfänglich auf die vollständige oder teilweise Nichtteilnahme an Notwendigen Kapitalerhöhungen bei der Wärmegesellschaft Hamburg zurückzuführen ist (die **Beteiligungsverwässerung**), lässt die Verwaltungsrechte des betroffenen Partners solange unverändert, wie seine Beteiligungsquote an der Wärmegesellschaft Hamburg mindestens 15 % beträgt. Für den Fall, dass es zu einer Beteiligungsverwässerung kommt, verpflichten sich die Partner, in dem für die Notwendige Kapitalerhöhung erforderlichen notariellen Gesellschafterbeschluss zugleich auch die Einleitung von Ziffer 13.3 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg ("Die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Zustimmung von drei Viertel der Stimmen der Gesellschafter über ...") in der Weise zu ändern, dass die in Ziffer 13.3 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg genannten Angelegenheiten solange der Zustimmung auch des von der Beteiligungsverwässerung betroffenen Partners bedürfen, wie dessen Beteiligung nicht unter 15 % absinkt. Die jeweilige Anpassung erfolgt nur in einem solchen Umfang, der notwendig ist, um die Verwaltungsrechte des von der Beteiligungsverwässerung betroffenen Partners zu gewährleisten.
- 5.4 Im Übrigen sollen die Beteiligungsquoten der Partner an der Wärmegesellschaft Hamburg – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen einvernehmlichen Regelung durch die Partner – für die Laufzeit dieses Konsortialvertrages Wärme unverändert bleiben; die Partner werden dies bei allen Kapitalmaßnahmen und sonstigen Entscheidungen berücksichtigen. Weitergehende Pflichten

zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen oder Nachschussverpflichtungen bestehen für keinen der Partner.

- 5.5 Sollten die Partner eine andere Lösung als das Innovationskraftwerk einvernehmlich beschließen, deren Investitionsvolumen geringer als die derzeit geplanten EUR 460 Millionen liegt, so beabsichtigen sie – soweit wirtschaftlich möglich und rechtlich zulässig –, 25 % des dadurch ersparten Betrages im Wege einer Auflösung von Kapitalrücklagen an die Partner entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote an der Wärmegesellschaft Hamburg auszuschütten. Die Ausschüttung soll nicht dazu führen, dass die in Ziffer 5.1 dieses Konsortialvertrages Wärme festgesetzte Eigenkapitalquote von 25 % unterschritten wird.

6. VINKULIERUNG UND ANTEILSVERÄUßERUNG

- 6.1 Zur Sicherung, dass die diesem Konsortialvertrag Wärme unterliegenden Geschäftsanteile nur nach den Regelungen dieses Konsortialvertrages Wärme übertragen werden können, sind die Geschäftsanteile der Wärmegesellschaft Hamburg vinkuliert (Ziffer 16 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg).

- 6.2 Vorbehaltlich der Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme nach Maßgabe der Ziffer 7 dieses Konsortialvertrages Wärme ist bis zum 31. Dezember 2017 (die **Haltefrist**) die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Partners unzulässig; während der Haltefrist besteht keinerlei Zustimmungspflicht der Partner zu entsprechenden Übertragungen. Für Übertragungen von einem Partner auf ein mit diesem Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (**Konzerninterne Übertragungen**) gilt Ziffer 6.4 dieses Konsortialvertrages Wärme.

- 6.3 Nach Ablauf der Haltefrist steht beiden Partnern jeweils ein Vorerwerbsrecht, ein Vorkaufsrecht und ein Mitveräußerungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

(a) Andienungspflicht/Vorerwerbsrecht

- (i) Will einer der Partner (der **Veräußerungswillige Partner**) nach Ablauf der Haltefrist seine gegenwärtigen und ggf. künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft (die **Bezeichneten Geschäftsanteile**) an einen Dritten veräußern oder übertragen (gleichgültig ob im Rahmen eines Kaufs/Tauschs/Einlage gegen Gesellschaftsrechte etc. mit oder ohne Gegenleistung), so ist er zunächst verpflichtet, die Bezeichneten Geschäftsanteile zuvor dem anderen Partner (dem **Erwerbsberechtigten Partner**) anzudienen. Hierzu ist er zunächst verpflichtet, diese Absicht gegenüber dem Erwerbsberechtigten Partner unter Bezugnahme auf diese Ziffer 6.3(a)(i) schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen (die **Andienungsanzeige**). In der Andienungsanzeige ist von dem Veräußerungswilligen Partner der Kaufpreis zu nennen, zu dem der Veräußerungswillige Partner bereit ist, die Bezeichneten Anteile an den Erwerbsberechtigten Partner zu veräußern (der **Andienungskaufpreis**).
- (ii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, die Bezeichneten Anteile zu erwerben, indem er dies innerhalb von vier Monaten ab dem Zugang der Andienungsanzeige gemäß Ziffer 6.3(a)(i) erklärt (das **Vorerwerbsrecht**). Die Erklärung ist als bindendes Angebot zum Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrags, der diesem Konsortialvertrag Wärme als **Anlage 6.3(a)(ii)** beigelegt ist (der **Kauf- und Übertragungsvertrag für die Andienung**), abzugeben und hat den Erfordernissen von § 15 Abs. 3, 4 GmbHG zu entsprechen (die **Ausübungserklärung**). In der Ausübungserklärung muss als Gegenleistung für

die Geschäftsanteile der Andienungskaufpreis bestimmt werden. Der Veräußerungswillige Partner ist verpflichtet, die Ausübungserklärung unverzüglich formgerecht anzunehmen.

- (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorerwerbsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. In diesem Fall bleibt der Erwerbsberechtigte Partner gesamtschuldnerisch mit dem benannten Erwerber zur Zahlung des Andienungskaufpreises verpflichtet.
- (iv) Übt der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nicht durch frist- und formgerechte Ausübungserklärung aus, so ist der Veräußerungswillige Partner berechtigt, die Bezeichneten Geschäftsanteile (α) zu dem Andienungskaufpreis oder zu einem höheren Kaufpreis oder (β) bei einem niedrigeren Kaufpreis unter Beachtung des Vorkaufsrechts nach Ziffer 6.3(b) dieses Konsortialvertrages Wärme nach seiner Wahl an jedweden Dritten zu veräußern, wobei in jedem Fall das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 6.3(c) dieses Konsortialvertrags Wärme beachtet werden muss.

(b) Vorkaufsrecht

- (i) Hat der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 6.3(a) dieses Konsortialvertrages Wärme nicht ausgeübt, so steht ihm für den Fall, dass der Veräußerungswillige Partner die Bezeichneten Geschäftsanteile zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Andienungskaufpreis veräußert, ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu.
- (ii) Der Veräußerungswillige Partner hat dem Erwerbsberechtigten Partner den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 469 Abs. 2 S. 2 BGB beträgt (α) zwei Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis 15 % oder weniger vom Andienungskaufpreis ist und (β) vier Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis größer als 15 % vom Andienungskaufpreis ist. In jedem Falle ist der Erwerbsberechtigte Partner verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Frist eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abzugeben, wenn er das Vorkaufsrecht nicht ausüben möchte.
- (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorkaufsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der entsprechenden Ausübungserklärung zu erfolgen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

(c) Mitveräußerungsrecht

- (i) Der Veräußerungswillige Partner ist, außer in dem Fall, dass der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 6.3(a) dieses Konsortialvertrages Wärme ausgeübt hat, verpflichtet, dem Erwerbsberechtigten Partner schriftlich durch eingeschriebenen Brief die folgenden Mindestangaben zur geplanten Veräußerung zu machen (die **Mindestveräußerungskonditionen**):

- Name/Firma und Adresse des Erwerbers;
- Kaufpreis für die beabsichtigte Veräußerung;
- Fälligkeit des Kaufpreises;
- Bezeichnung der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
- Gewährleistungen, die der Veräußerungswillige Partner übernimmt und
- ggf. sonstige Leistungen, Pflichten oder Maßnahmen des Veräußerungswilligen Partners und/oder des möglichen Erwerbers im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung.

Mit der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Ziffer 6.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme sind die Pflichten des Veräußerungswilligen Partners unter dieser Ziffer 6.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme erfüllt.

- (ii) Der Erwerbsberechtigte Partner kann auf entsprechende Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 6.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme bzw. auf Mitteilung nach Ziffer 6.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme hin verlangen, dass sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Wärmegesellschaft Hamburg zu den gleichen Konditionen mitveräußert werden (das **Mitveräußerungsrecht**).
 - (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner, der sein Mitveräußerungsrecht ausüben will, muss dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 6.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme bzw. nach Mitteilung nach Ziffer 6.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme schriftlich gegenüber dem Veräußerungswilligen Partner erklären. Der Veräußerungswillige Partner hat nach Ausübung des Mitveräußerungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile des Erwerbsberechtigten Partners von dem möglichen Erwerber zu den Mindestveräußerungskonditionen erworben werden.
 - (iv) Ist der mögliche Erwerber nicht bereit, sämtliche Geschäftsanteile, hinsichtlich derer ein Partner sein Mitveräußerungsrecht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat, zu den Mindestveräußerungskonditionen zu erwerben, muss auch die geplante Veräußerung durch den Veräußerungswilligen Partner unterbleiben, sofern der Mitveräußerungsberechtigte Partner sich nicht ausdrücklich mit der Veräußerung einverstanden erklärt.
- (d) Es können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Veräußerungswilligen Partners angedient und übertragen werden. Ebenso können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Erwerbsberechtigten Partners mitveräußert werden.

6.4 Konzerninterne Übertragungen sind innerhalb und außerhalb der Haltefrist zulässig, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Es werden sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Partners übertragen.
- (b) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält Bestimmungen, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag (gegebenenfalls, etwa bei einer anderen

Gesellschaftsform des Übertragungsempfängers, mit sinngemäß anzuwendenden Rechten und Pflichten) schuldbeitreitend anstelle des übertragenden Partners übernimmt.

- (c) Der übertragende Partner erklärt gegenüber dem anderen Partner in Form eines selbständigen Garantieverprechens gemäß § 311 BGB, dass er dafür einsteht, dass der Übertragungsempfänger den Pflichten aus dem Konsortialvertrag Wärme (in der übernommenen Form) nachkommt.
- (d) Der Übertragungsempfänger ist ein mit dem übertragenden Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (e) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine aufschiebend bedingte (§ 158 Abs. 1 BGB) Rückübertragung, wonach die Geschäftsanteile sowie der Konsortialvertrag Wärme auf den übertragenden Partner zurück übertragen werden, und der übertragende Partner wieder Partei des Konsortialvertrages Wärme und Gesellschafter der Wärmegesellschaft Hamburg wird, wenn der Übertragungsempfänger kein mit dem übertragenden Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist.

Auch bei Konzerninternen Übertragungen hat eine Anzeige nach Ziffer 6.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages zu erfolgen; das Vorerwerbsrecht nach Ziffer 6.3(a), das Vorkaufsrecht nach Ziffer 6.3(b) und das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 6.3(c) dieses Konsortialvertrages Wärme sind bei zulässigen Konzerninternen Übertragungen ausgeschlossen.

- 6.5 Jeder Erwerber von Geschäftsanteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg ist berechtigt, anstelle des Veräußerungswilligen Partners in den Konsortialvertrag Wärme einzutreten. Jede Anteilsübertragung von Geschäftsanteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg an einen Dritten (einschließlich Konzerninterne Übertragungen und unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der Haltefrist stattfindet) muss bestimmen, dass die Übertragung der Anteile erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag Wärme anstelle des Veräußerungswilligen Partners wirksam und unbedingt übernimmt sowie sich unwiderruflich verpflichtet, dem Energiekonzept Hamburg, soweit dieses in Ziffer 2.3 dieses Konsortialvertrages Wärme in Bezug genommen wird, anstelle des Veräußerungswilligen Partner beizutreten; der Veräußerungswillige Partner bleibt solange Partei dieses Konsortialvertrages Wärme, bis die Übernahme wirksam und unbedingt erklärt wurde. Dies gilt gleichermaßen für alle Maßnahmen, die einer Übertragung von Anteilen auf einen Dritten wirtschaftlich entsprechen (etwa Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz).
- 6.6 Im Fall des Ausscheidens eines Partners aus der Wärmegesellschaft Hamburg wird dieser – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass die auf seinen Vorschlag hin gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens niederlegen. Dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden auf einer Konzerninternen Übertragung beruht.
- 6.7 Die Partner verpflichten sich, die Regelungen dieser Ziffer 6 nicht zu umgehen, insbesondere nicht dadurch, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen wirtschaftlich durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten erreicht werden. Die konzernrechtliche Leitung der Partner durch eine etwaige Konzernobergesellschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 6.8 Nach dem Ende der Haltefrist sind die Partner jeweils verpflichtet, Verfügungen über Geschäftsanteile schriftlich zuzustimmen (bzw. für eine Erteilung der schriftlichen Zustimmung zu sorgen), wenn und soweit die Vorgaben dieser Ziffer 6 nachweislich vollständig erfüllt sind.

7. VOLKSENTSCHEID UND ABWICKLUNGSRECHTE

7.1 Abwicklungsrecht der HGV

- (a) Die Partner sind sich einig, dass die HGV bei Eintritt eines (oder mehrerer) der folgenden Ereignisse:
- (i) Der Volksentscheid wird im Sinne von Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH angenommen; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Sonderereignisses ist der Tag der Feststellung des amtlichen Ergebnisses des Volksentscheids; oder
 - (ii) Die VEAG gibt die GAV Neu Beendigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2(c) dieses Konsortialvertrages Wärme zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu ab; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Ereignisses ist der Zeitpunkt des Zugangs der GAV Neu Beendigungsmitteilung bei der HGV;

(jeweils ein **Sonderereignis**),

verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Wärme wie nachfolgend dargestellt rückabzuwickeln ist (das **HGV Abwicklungsrecht**).

- (b) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt des jeweiligen Sonderereignisses kann die HGV das HGV Abwicklungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der VEAG ausüben.

7.2 Abwicklungsrecht der VEAG

Die Partner sind sich einig, dass die VEAG verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Wärme wie vorstehend dargestellt abzuwickeln ist (das **VEAG Abwicklungsrecht**), wenn das Sonderereignis nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme eingetreten ist und das HGV Abwicklungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 7.1(b) dieses Konsortialvertrages Wärme ausgeübt wurde. Die entsprechende Ausübungserklärung kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Ziffer 7.1(b) dieses Konsortialvertrages Wärme durch schriftliche Erklärung gegenüber der HGV erfolgen.

- 7.3 Im Fall der Ausübung des HGV Abwicklungsrechtes oder des VEAG Abwicklungsrechtes werden die Partner unverzüglich einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen, in dem die HGV den HGV Geschäftsanteil Wärmegesellschaft Hamburg unter der aufschiebenden Bedingung der Rückzahlung des Vorläufigen Kaufpreises gemäß Ziffer 7.1 des Beteiligungsvertrages Wärme (ggf. reduziert um den Betrag, um den der Vorläufige Kaufpreis aufgrund Ziffer 7.2(b) des Beteiligungsvertrages Wärme reduziert wurde) auf die VEAG frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen) zurück überträgt. Sollte der Vorläufige Kaufpreis bereits durch teilweise Rückzahlung oder Nachzahlung an den Endgültigen Kaufpreis gemäß Ziffer 7.3 des Beteiligungsvertrages Wärme angepasst worden sein, ist statt des Vorläufigen Kaufpreises der Endgültige Kaufpreis zurückzuzahlen. Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird nur Gewährleistungen hinsichtlich des Eigentums an dem HGV Geschäftsanteil Wärmegesellschaft Hamburg und der Freiheit von jedweden Rechten Dritter enthalten. Ein Muster des Kauf- und Übertragungsvertrages für die Rückabwicklung ist diesem Konsortialvertrag Wärme als **Anlage 7.3** beigelegt. Die Rückabwicklung erfolgt wirtschaftlich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Vollzugs des Kauf- und Übertragungsvertrages für die Rückabwicklung. Dies bedeutet, dass die VEAG auf die von ihr zurückzuzahlenden Zahlungen für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Rückübertragung keine Zinsen an die HGV zu entrichten hat und die HGV sämtliche Ausgleichszahlungen, die sie bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Vorläufigen bzw. Endgültigen Kaufpreises auf der Grundlage des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst erhalten hat, nicht zurückzuzahlen hat.

Soweit die HGV bis zu dem Tag ihres Ausscheidens keinen Ausgleich unter dem GAV Neu bzw. unter dem GAV Neu Angepasst erhalten hat, schuldet die VEAG der HGV einen Geldbetrag, der in der Höhe dem angemessenen Ausgleich unter dem GAV Neu bzw. unter dem GAV Neu Angepasst *pro rata temporis* bis zum Tag des Ausscheidens entspricht.

- 7.4 Die übrigen Regelungen und Rechte der Partner nach dem Beteiligungsvertrag Wärme sowie nach dem Gesellschaftsvertrag der Wärmegesellschaft Hamburg (dort hinsichtlich Einziehung) bleiben unberührt.

8. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN AUS DIESEM KONSORTIALVERTRAG WÄRME

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.5 dieses Konsortialvertrages Wärme über den Eintritt eines Erwerbers von Geschäftsanteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg in diesen Konsortialvertrag Wärme darf keiner der Partner Rechte und/oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag Wärme ohne vorherige Zustimmung des anderen Partners ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder Dritten Rechte an Rechten aus diesem Konsortialvertrag Wärme einräumen.

9. INKRAFTTRETEN UND DAUER

- 9.1 Dieser Konsortialvertrag Wärme steht unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB des Vollzuges des Beteiligungsvertrages Wärme wie in dessen Ziffer 6.1 definiert.

- 9.2 Dieser Konsortialvertrag Wärme wird für die Dauer von fünfzehn Jahren, gerechnet ab seinem Inkrafttreten gemäß Ziffer 9.1 dieses Konsortialvertrages Wärme, geschlossen. Die Laufzeit dieses Konsortialvertrages Wärme kann zweimal durch einseitige Erklärung eines Partners jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden (die **Verlängerungsoptionen**). Die Verlängerungsoptionen können jeweils nur bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit dieses Konsortialvertrages Wärme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Partner ausgeübt werden.

- 9.3 Dieser Konsortialvertrag Wärme endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf, wenn
- (a) sämtliche Geschäftsanteile an der Wärmegesellschaft Hamburg von einem Partner und/oder einem mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder einem Dritten gehalten werden oder
 - (b) keinerlei Geschäftsanteile an der Wärmegesellschaft Hamburg von einem Partner und/oder einem mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mehr gehalten werden.

- 9.4 Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Konsortialvertrag Wärme nicht allein dadurch beendet wird, dass ein Partner seine Geschäftsanteile Wärme veräußert oder überträgt.

- 9.5 Das Recht der Partner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10. KOSTEN

- 10.1 Soweit in diesem Konsortialvertrag Wärme nicht ausdrücklich anders geregelt, tragen die Partner die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Konsortialvertrages Wärme je zur Hälfte.

- 10.2 Im Übrigen trägt jeder Partner die ihm im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Durchführung des Konsortialvertrages Wärme direkt oder indirekt entstandenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Berater und Verkehrssteuern, selbst.

11. MITTEILUNGEN

11.1 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Partner zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

(a) Für Erklärungen gegenüber der VEAG:

Vattenfall Europe Aktiengesellschaft
z. Hd. des Vorstands
Chausseestr. 23

10115 Berlin

Telefax: +49(0)30 - 8182 2505

Mit Kopie an:

Vattenfall Europe Aktiengesellschaft
z. Hd. Leiter M&A
Chausseestr. 23

10115 Berlin

Telefax: +49(0)30 - 8182 4205

(b) Für Erklärungen gegenüber der HGV:

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Gustav-Mahler-Platz 1 (Colonnaden)
20354 Hamburg

Telefax: +49 (0)40 - 32322360

Mit Kopie an:

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Vermögens- und Beteiligungsmanagement, FB 32
z. Hd. der Abteilungsleitung

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Telefax: +49 (0)40 - 427923117

11.2 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung dem jeweils anderen Partner schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.

11.3 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme durch die Berater der Partner oder einen der vorgenannten Kopieempfänger begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Partnern selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einem Partner ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieses Partners oder einem der vorgenannten Kopieempfänger nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Konsortialvertrag Wärme den Zugang vorsieht.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Die Partner verpflichten sich, den Inhalt dieses Konsortialvertrages Wärme vertraulich zu behandeln.
- 12.2 Die Partner werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass dieser Konsortialvertrag Wärme geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.
- 12.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diesen Konsortialvertrag Wärme, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Dem anderen Partner ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Partner über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.
- 12.4 Nicht betroffen sind ferner Offenlegungen dieses Konsortialvertrages Wärme zum Zwecke der eventuellen Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg nach Maßgabe der Ziffer 6 dieses Konsortialvertrages Wärme.

13. ANWENDBARES RECHT

Dieser Konsortialvertrag Wärme, ebenso wie alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme ergebenden Ansprüche, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Konsortialvertrag Wärme ist ausschließlich nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen.

14. LÖSUNG VON KONFLIKTEN

- 14.1 Die Partner werden diesen Konsortialvertrag Wärme loyal erfüllen und sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme ergeben sollten, in erster Linie in freundschaftlichem und gegenseitigem Einverständnis unverzüglich zu regeln sind.
- 14.2 Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme zu Konflikten, einschließlich solcher hinsichtlich bestimmter Geschäftsmaßnahmen, so werden die Partner den Konflikt in den folgenden drei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:
 - (a) Die Partner werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Partner innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Partner in Hamburg zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
 - (b) Erklärt ein Partner die Verhandlungen nach Ziffer 14.2(a) dieses Konsortialvertrages Wärme schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung eines Partners zu Verhandlungen nach Ziffer 14.2(a) dieses Konsortialvertrages Wärme, kann jeder Partner zur Beilegung des Konfliktes die Eskalation

an die jeweiligen Prinzipale verlangen. Zu diesem Zweck werden sich die Partner innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Partner in Hamburg zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. An diesen Verhandlungen wird auch ein Mitglied der Geschäftsführung der HG V sowie ein Mitglied des Vorstandes der VEAG teilnehmen. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.

- (c) Erklärt ein Partner die Verhandlungen nach Ziffer 14.2(b) dieses Konsortialvertrages Wärme schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung eines Partners zu Verhandlungen nach Ziffer 14.2(b) dieses Konsortialvertrages Wärme, kann jeder Partner ein Schiedsverfahren nach Ziffer 16 dieses Konsortialvertrages Wärme einleiten.

- 14.3 Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens nach dieser Ziffer 14 gehemmt. Dies gilt nicht für die Frist zur Ausübung der Rückabwicklungsrechte gemäß Ziffern 4.2(d), 7.1 und 7.2 dieses Konsortialvertrages Wärme. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 14.2(a) dieses Konsortialvertrages Wärme. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt. Im Übrigen ist § 203 BGB abbedungen.

15. VEREINBARUNG HINSICHTLICH DES ERTRAGSWERTES

- 15.1 Ziffer 18.2 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Zwangseinziehung der Geschäftsanteile der jeweiligen Gesellschafter der Wärmegesellschaft Hamburg vor. In diesem Fall erhält der betroffene Gesellschafter als Abfindung einen Geldbetrag in Höhe von 80 % des Ertragswertes seines Geschäftsanteils nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung).
- 15.2 Vor diesem Hintergrund sind sich die Partner einig, dass bei einer Beschlussfassung über die Zwangseinziehung in dem Zeitraum
- (a) bis zum 31. Dezember 2017 der Vorläufige Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffer 7.1 des Beteiligungsvertrages Wärme (hochgerechnet auf 100% des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 18.2(e) des Gesellschaftsvertrages Wärme gelten soll; und
- (b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 der Endgültige Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffern 7.3 bis 7.4 des Beteiligungsvertrages Wärme (hochgerechnet auf 100% des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 18.2(e) des Gesellschaftsvertrages Wärme gelten soll.

Die Partner vereinbaren die entsprechenden Werte schon jetzt als verbindlich im Sinne der Ziffer 18.2(e)(i) des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg.

16. SCHIEDSVEREINBARUNG / GERICHTSSTAND

- 16.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrages Wärme und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.

- 16.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.
- 16.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Wärme oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

17. VERSCHIEDENES

- 17.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Partner im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen. Sämtliche Rechte der Partner aus dem Beteiligungsvertrag Wärme bleiben unberührt.
- 17.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Konsortialvertrag Wärme bzw. der Bezugsurkunde UR.-Nr. 3080/2011 des beurkundenden Notars sind integraler Bestandteil dieses Konsortialvertrages Wärme.
- 17.3 Die Überschriften dieses Konsortialvertrages Wärme finden bei der Auslegung keine Berücksichtigung.
- 17.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages Wärme bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Konsortialvertrag Wärme. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keiner der Partner kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.
- 17.5 Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages Wärme unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Partner nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- 17.6 Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag Wärme endet, ohne dass ein Fall der Ziffer 9.3 dieses Konsortialvertrages Wärme gegeben ist, sowie für den Fall der Unwirksamkeit dieses Konsortialvertrages Wärme verpflichten sich die Partner, die Satzung der Wärmegesellschaft Hamburg durch notariellen Gesellschafterbeschluss in den folgenden Punkten zu ändern:
- (a) Die Ziffern 7.2 bis 7.6 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg werden wie folgt neu gefasst:
- "7.2 Drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vattenfall Europe AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) und drei weitere Mitglieder von der HGW Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (oder deren Rechtsnachfolgerin) entsandt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählt. Der Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall ist nur dann zu berücksichtigen, wenn er mindestens einen Arbeitnehmer der Gesellschaft beinhaltet. Die auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählten Aufsichtsratsmitglieder gelten als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrates

werden nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) von den Arbeitnehmern gewählt.

- 7.3 Die Entsendung bzw. die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, mit dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung im schriftlichen Wege beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, in dem der schriftliche Gesellschafterbeschluss wirksam wird. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar bzw. können neu entsandt werden.
- 7.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführung, niederlegen.
- 7.5 Die von der Gesellschafterversammlung gewählten oder einem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, nur mit Zustimmung des ihn entsendenden Gesellschafters abberufen werden. Ein auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, nur mit Zustimmung der Gewerkschaft IG Metall abberufen werden. Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines bei der Gesellschaft als Arbeitnehmer beschäftigten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn sein Anstellungsverhältnis bei der Gesellschaft endet. Für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gilt § 12 DrittelbG.
- 7.6 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so endet die Amtszeit des durch Ergänzungswahl bzw. durch ergänzende Entsendung an seine Stelle tretenden Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Für die Ersatzbestellung gilt § 104 Aktiengesetz (AktG) entsprechend."
- (b) Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg wird wie folgt vollständig neu gefasst:
- "8.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der auf Vorschlag der Vattenfall Europe AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) entsandten Aufsichtsratsmitglieder gewählt, der stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das entscheidende Stimmrecht (Ziffer 9.3 dieses Gesellschaftsvertrages) steht dem stellvertretenden Vorsitzenden in keinem Fall zu."
- (c) Ziffer 8.8 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg wird wie folgt vollständig neu gefasst:
- "8.8 Die von einem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind – soweit gesetzlich zulässig – an die Weisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden."
- (d) Ziffer 16 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg wird wie folgt vollständig neu gefasst:

"16. Verfügungen über Geschäftsanteile

16.1 Im Falle der Belastung, Veräußerung und/oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie bei der Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran steht beiden Gesellschaftern jeweils ein Vorerwerbsrecht, ein Vorkaufsrecht und ein Mitveräußerungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu. Für Übertragungen von einem Gesellschafter auf ein mit diesem Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (**Konzerninterne Übertragungen**) gilt Ziffer 16.2 dieses Gesellschaftsvertrages.

(a) Andienungspflicht/Vorerwerbsrecht

- (i) Will einer der Gesellschafter (der **Veräußerungswillige Gesellschafter**) seine gegenwärtigen und ggf. künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft (die **Bezeichneten Geschäftsanteile**) an einen Dritten veräußern oder übertragen (gleichgültig ob im Rahmen eines Kaufs/Tauschs/Einlage gegen Gesellschaftsrechte etc. mit oder ohne Gegenleistung), so ist er zunächst verpflichtet, die Bezeichneten Geschäftsanteile zuvor dem anderen Gesellschafter (dem **Erwerbsberechtigten Gesellschafter**) anzudienen. Hierzu ist er zunächst verpflichtet, diese Absicht gegenüber dem Erwerbsberechtigten Gesellschafter unter Bezugnahme auf diese Ziffer 16.1(a) schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen (die **Andienungsanzeige**). In der Andienungsanzeige ist von dem Veräußerungswilligen Gesellschafter der Kaufpreis zu nennen, zu dem der Veräußerungswillige Gesellschafter bereit ist, die Bezeichneten Anteile an den Erwerbsberechtigten Gesellschafter zu veräußern (der **Andienungskaufpreis**).
- (ii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, die Bezeichneten Anteile zu erwerben, indem er dies innerhalb von vier Monaten ab dem Zugang der Andienungsanzeige gemäß Ziffer 16.1(a)(i) dieses Gesellschaftsvertrages erklärt (das **Vorerwerbsrecht**). Die Erklärung ist als bindendes Angebot zum Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, abzugeben, der nur sogenannte Rechtsgewährleistungen bezogen auf die Bezeichneten Geschäftsanteile und die Bestimmung, dass die Bezeichneten Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf die Zahlung des Kaufpreises übertragen werden, enthält; diese Erklärung hat den Erfordernissen von § 15 Abs. 3, 4 GmbHG zu entsprechen (insgesamt die **Ausübungserklärung**). In der Ausübungserklärung muss als Gegenleistung für die Geschäftsanteile der Andienungskaufpreis bestimmt werden. Der Veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, die Ausübungserklärung unverzüglich formgerecht anzunehmen.
- (iii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorerwerbsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. In diesem Fall bleibt der Erwerbsberechtigte Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem

benannten Erwerber zur Zahlung des Andienungskaufpreises verpflichtet.

- (iv) Übt der Erwerbsberechtigte Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nicht durch frist- und formgerechte Ausübungserklärung aus, so ist der Veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die Bezeichneten Geschäftsanteile (α) zu dem Andienungskaufpreis oder zu einem höheren Kaufpreis oder (β) bei einem niedrigeren Kaufpreis unter Beachtung des Vorkaufsrechts nach Ziffer 16.1(b) dieses Gesellschaftsvertrages nach seiner Wahl an jedweden Dritten zu veräußern, wobei in jedem Fall das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 17.1(c) dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten ist.

(b) Vorkaufsrecht

- (i) Hat der Erwerbsberechtigte Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 16.1(a) dieses Gesellschaftsvertrages nicht ausgeübt, so steht ihm für den Fall, dass der Veräußerungswillige Gesellschafter die Bezeichneten Geschäftsanteile zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Andienungskaufpreis veräußert, ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu.
- (ii) Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat dem Erwerbsberechtigten Gesellschafter den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 469 Abs. 2 Satz 2 BGB beträgt (α) zwei Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis 15 % oder weniger vom Andienungskaufpreis ist und (β) vier Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis größer als 15 % vom Andienungskaufpreis ist. In jedem Falle ist der Erwerbsberechtigte Gesellschafter verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Frist eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abzugeben, wenn er das Vorkaufsrecht nicht ausüben möchte.
- (iii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorkaufsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der entsprechenden Ausübungserklärung zu erfolgen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

(c) Mitveräußerungsrecht

- (i) Der Veräußerungswillige Gesellschafter ist, außer in dem Fall, dass der Erwerbsberechtigte Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 16.1(a) dieses Gesellschaftsvertrages ausgeübt hat, verpflichtet, dem Erwerbsberechtigten Gesellschafter schriftlich durch eingeschriebenen Brief die folgenden Mindestangaben zur geplanten Veräußerung zu machen (die **Mindestveräußerungskonditionen**):

- Name/Firma und Adresse des Erwerbers;
- Kaufpreis für die beabsichtigte Veräußerung;
- Fälligkeit des Kaufpreises;
- Bezeichnung der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
- Gewährleistungen, die der Veräußerungswillige Partner übernimmt und
- ggf. sonstige Leistungen, Pflichten oder Maßnahmen des Veräußerungswilligen Partners und/oder des möglichen Erwerbers im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung.

Mit der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Ziffer 16.1(b)(ii) dieses Gesellschaftsvertrages sind die Pflichten des Veräußerungswilligen Gesellschafters unter dieser Ziffer 16.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt.

- (ii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter kann auf entsprechende Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 16.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. auf Mitteilung nach Ziffer 16.1(b)(ii) dieses Gesellschaftsvertrages hin verlangen, dass sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu den gleichen Konditionen mitveräußert werden (das **Mitveräußerungsrecht**).
 - (iii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter, der sein Mitveräußerungsrecht ausüben will, muss dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 16.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. nach Mitteilung nach Ziffer 16.1(b)(ii) dieses Gesellschaftsvertrages schriftlich gegenüber dem Veräußerungswilligen Gesellschafter erklären. Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat nach Ausübung des Mitveräußerungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile des Erwerbsberechtigten Gesellschafters von dem möglichen Erwerber zu den Mindestveräußerungskonditionen erworben werden.
 - (iv) Ist der mögliche Erwerber nicht bereit, sämtliche Geschäftsanteile, hinsichtlich derer ein Gesellschafter sein Mitveräußerungsrecht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat, zu den Mindestveräußerungskonditionen zu erwerben, muss auch die geplante Veräußerung durch den Veräußerungswilligen Gesellschafter unterbleiben, sofern der Mitveräußerungsberechtigte Gesellschafter sich nicht ausdrücklich mit der Veräußerung einverstanden erklärt.
- (d) Es können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Veräußerungswilligen Gesellschafters angedient und übertragen werden. Ebenso können stets nur

sämtliche Geschäftsanteile des Erwerbsberechtigten Gesellschafters mitveräußert werden.

16.2 Konzerninterne Übertragungen sind jederzeit zulässig, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Es werden sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Gesellschafters übertragen.
- (b) Der Übertragungsempfänger ist ein mit dem übertragenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (c) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine aufschiebend bedingte (§ 158 Abs. 1 BGB) Rückübertragung, wonach die Geschäftsanteile auf den übertragenden Gesellschafter zurück übertragen werden, und der übertragende Gesellschafter wieder Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger kein mit dem übertragenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist.

Auch bei Konzerninternen Übertragungen hat eine Anzeige nach Ziffer 16.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages zu erfolgen; das Vorerwerbsrecht nach Ziffer 16.1(a), das Vorkaufsrecht nach Ziffer 16.1(b) und das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 16.1(c) dieses Gesellschaftsvertrages sind bei zulässigen Konzerninternen Übertragungen ausgeschlossen.

16.3 Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird dieser – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens niederlegen. Dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden auf einer Konzerninternen Übertragung beruht.

16.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, die Regelungen dieser Ziffer 16 nicht zu umgehen, insbesondere nicht dadurch, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen wirtschaftlich durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten erreicht werden. Die konzernrechtliche Leitung der Gesellschafter durch eine etwaige Konzernobergesellschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.

16.5 Die Gesellschafter sind jeweils verpflichtet, Verfügungen über Geschäftsanteile schriftlich zuzustimmen (bzw. für eine Erteilung der schriftlichen Zustimmung zu sorgen), wenn und soweit die Vorgaben dieser Ziffer 16 nachweislich vollständig erfüllt sind."

17.7 Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag Wärme endet, ohne dass ein Fall der Ziffer 9.3 dieses Konsortialvertrages Wärme gegeben ist, sowie für den Fall der Unwirksamkeit dieses Konsortialvertrages Wärme sind sich die Partner einig, dass solange der GAV Neu, GAV Neu Angepasst oder ein entsprechender Nachfolgebertrag gilt und der HGV daraus ein fester Ausgleich zusteht, den Partnern die Rechte aus den Ziffern 4.2(f) und 4.2(g) dieses Konsortialvertrages Wärme zustehen und das in den Ziffern 4.2(f) und 4.2(g) dieses Konsortialvertrages Wärme geregelte Verfahren Anwendung finden soll. Soweit erforderlich werden die Partner dies bei Beendigung oder Unwirksamkeit des Konsortialvertrages Wärme nochmals in einer gesonderten Vereinbarung festhalten.

V
Kosten

Die Kostentragung für Notar und Handelsregister der vorliegenden notariellen Beurkundung und ihrer Durchführung, ist in Ziffer 15.1 des Beteiligungsvertrages und in Ziffer 10.1 des Konsortialvertrages geregelt.

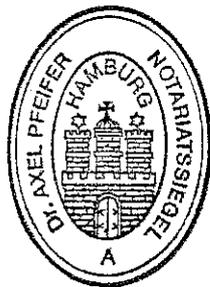
VIII
Schlussvermerk

Mit Abschnitten A und B vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

Notar